



Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

(Anschrift der Einstellungsdienststelle)

\_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum \_\_\_\_\_

Fernmündlich zu erreichen unter Ruf-Nummer:

( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

LBV-Personalnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Statuserklärung für Beschäftigungen im Niedriglohnbereich

Zutreffendes bitte ankreuzen. Um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie alle Punkte zu beantworten.

### 1 A. Vorbemerkung

In der Sozialversicherung sind bestimmte Beschäftigungen besonders zu prüfen. Hierbei handelt es sich um

- a) geringfügige Beschäftigungen, bei denen entweder das regelmäßige monatliche Einkommen (einschließlich anteiliger Einmalzahlungen) den Betrag von 450,00 Euro nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigungen) oder die – unabhängig von der Höhe des Einkommens – innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind (kurzfristige Beschäftigungen);
- b) Beschäftigungen innerhalb einer einkommensbezogenen Gleitzone, bei denen das regelmäßige monatliche Einkommen zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro liegt. Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben, gelten besondere Übergangs- bzw. Bestandsschutzregelungen. Detaillierte Informationen hierzu liefert auch der Internetauftritt der Minijobzentrale (www.Minijob-zentrale.de).

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob eine geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung vorliegt und gibt Hinweise über die Beitragsberechnung innerhalb der Gleitzone sowie über Ihre Gestaltungsmöglichkeiten.

### 2 B. Prüfung der Voraussetzungen

Ich bin seit dem 1. Januar diesen Jahres anderen Beschäftigungen im In- oder Ausland nachgegangen.

- nein     ja     in einem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis  
 in einem Beamtenverhältnis  
 in einer geringfügigen Beschäftigung

gemäß Angaben in nachstehender Tabelle (ggf. Angaben auf gesonderten Blatt)

vom	bis	wöchentliche Arbeitszeit Tage	Stunden	monatliches Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich anteiliger Einmalzahlung)
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR
				<input type="checkbox"/> unter 450 EUR <input type="checkbox"/> über 450 EUR

### 3 Ich erhalte Leistungen von der Agentur für Arbeit oder habe mich als Arbeitssuchender gemeldet.

- nein     ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zuständige Agentur für Arbeit \_\_\_\_\_ Stammmummer \_\_\_\_\_

Bitte Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit beifügen (Betragsangaben können unkenntlich gemacht werden).

### 4 Ich war vor Aufnahme der Beschäftigung Schülerin bzw. Schüler.

- nein     ja (bitte Schulbescheinigung beifügen)

Nach Ende der Beschäftigung wird

- die Schulausbildung fortgesetzt.     nein     ja, Klasse \_\_\_\_\_
- ein Hochschulstudium fortgesetzt/aufgenommen.     nein     ja, Semester \_\_\_\_\_
- eine Berufsausbildung aufgenommen.     nein     ja, Ausbildung zur/zum \_\_\_\_\_

Bitte Bescheinigungen oder sonstige Unterlagen beifügen (z.B. Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag).

## 5 C. Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 450,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in jedem Fall pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-EUR-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (derzeit 15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,9 Prozent.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – hier LBV NRW als Gehalt zahlende Stelle – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber (LBV NRW als Zahlstelle), frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijobzentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs zur Meldung bei der Minijobzentrale folgt.

Hinweis der Rentenversicherungsträger:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die o. g. Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

## 6 Erklärung

**Für den Fall, dass meine Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung zu werten ist, beantrage ich Rentenversicherungsfreiheit. Ich habe die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.**

- nein     ja...     Die Rentenversicherungsfreiheit soll am 1. des Monats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber beginnen.  
 Die Rentenversicherungsfreiheit soll mit Beginn der Beschäftigung beginnen.  
 Die Rentenversicherungsfreiheit soll am \_\_\_\_\_ beginnen.

**7 D. Einkommen innerhalb der Gleitzone**

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro im Monat liegt. Mehrere gleichzeitig ausgeübte Beschäftigungen sind dabei zusammen zu rechnen. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Ergebnis hat der Arbeitgeber den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen; der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Auf Grund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt, sodass der Arbeitnehmer nur reduzierte Rentenansprüche erwirbt. Um diese Verminderung zu vermeiden besteht für den Bereich der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen.

Der Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären und wird in der Regel erst nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber wirksam. Es kann vom Arbeitnehmer auch ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Verzichts bestimmt werden. Geht der Verzicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, kann der Verzicht auch mit Beginn dieser Beschäftigung wirksam werden, wenn es vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird. Werden mehrere Beschäftigungen unter Anwendung der Regelungen zur Gleitzone ausgeübt, kann der Verzicht nur einheitlich für alle Beschäftigungen ausgesprochen werden. Der Verzicht bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

**Erklärung**

**8 Ich möchte den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung zahlen und verzichte für den Bereich der Rentenversicherung auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.**

- nein       ja.....  Mein Verzicht auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für den Bereich der Rentenversicherung soll am Tag nach dem Eingang dieser Erklärung beim Arbeitgeber wirksam werden.
- Mein Verzicht soll mit Beginn der Beschäftigung wirksam werden.
- Mein Verzicht soll am \_\_\_\_\_ wirksam werden.

(Diese Erklärung wird nur wirksam, wenn das LBV festgestellt hat, dass Ihr Einkommen tatsächlich innerhalb der Gleitzone liegt.)

**E. Anlagen**

**9 Folgende Unterlagen füge ich bei:**

- Schulbescheinigung
- Bestätigung der ZVS oder Hochschule über zugewiesenen Studienplatz
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**10 Bemerkungen:**

**11** Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Für den Fall einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern erkläre ich mein widerrufliches Einverständnis, dass die zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Arbeitgebern gegenseitig übermittelt werden. (Zusatz ggf. streichen.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:**

Die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 29 Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW - verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um die Sozialversicherungspflicht korrekt zu beurteilen und Ihre Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 28 o des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).